



An den Grossen Rat

15.5151.02

WSU/P155151

Basel, 15. April 2015

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2015

Interpellation Nr. 27 Toya Krummenacher betreffend „mangelnder Vollzug Arbeitsgesetz durch das AWA“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15.04.2015)

„Gemäss einer Medienmitteilung der Gewerkschaft Unia vom Mittwoch, 11.03.2015, kämpft die Gewerkschaft seit letztem Herbst im Verkaufsparadies St. Jakobs-Park für den Schutz der Gesundheit des Verkaufspersonals, welches ohne Tageslicht im St. Jakobs-Park arbeiten muss. Die Unia hat das AWA aufgefordert den rechtmässigen Zustand herzustellen und die Läden zu verpflichten, den Arbeitnehmenden als Sofortmassnahme die gesetzlich vorgeschriebenen und bezahlten Pausen mit Tageslicht (Lichtpausen) zu gewähren.

Statt dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen hat das AWA fast vier Monate nicht gehandelt und offenbar keine Verfügung erlassen. Gemäss Arbeitsgesetz und Wegleitung des SECO muss das AWA aber mindestens als Sofortmassnahme die bezahlten Lichtpausen verordnen, mindestens so lange bis alle bauliche und betriebliche Massnahmen umgesetzt sind, um die Gesundheit des Verkaufspersonals zu gewährleisten.

Statt Sofortmassnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu verfügen, hat das AWA nun die Filialleitungen der Geschäfte im St. Jakobs-Park zu einer Informationsveranstaltung unter dem Titel „Wie lassen sich zusätzliche bezahlte Pausen vermeiden?“ eingeladen. Damit lud das AWA zu einer Veranstaltung ein, an der es scheinbar erklärt, wie der Vollzug des Arbeitsgesetzes auf die lange Bank geschoben werden kann. Andererseits zeigt diese Veranstaltung auch, dass auch das AWA offensichtlich nach den durchgeföhrten Kontrollen Handlungsbedarf sieht.

Besonders stossend ist dabei, dass weder das Personal noch die Gewerkschaft Unia zu dieser Veranstaltung eingeladen wurden. Damit handelt das AWA entgegen dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 6. Februar 2015, in welchem festgehalten wird, dass die Gewerkschaft über alle ergriffenen oder nicht ergriffenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Angestellten (bzgl. fehlendem Tageslicht) informiert werden muss. Auch die Seco-Wegleitung spricht von einem Mitwirkungsrecht, das den Angestellten erlaubt Vorschläge für mehr Tageslicht gegenüber ihrem Arbeitgeber einzubringen.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Mit welchen juristischen Argumenten wird das nicht Vollziehen des Arbeitsgesetzes entsprechend der Wegleitung des SECO bzgl. dem fehlenden Tageslicht im St. Jakobs-Park begründet?
2. Wieso wurden keine Sofortmassnahmen verfügt?
3. Wieso wurden weder die Gewerkschaft Unia noch das Personal zu der genannten Informationsveranstaltung eingeladen?
4. Setzt sich das AWA damit über das in der SECO-Wegleitung festgehaltenen und vom Bundesgericht gestützten Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmenden hinweg?
5. Wenn ja, mit welcher Begründung?
6. Stellt das AWA wirtschaftliche Aspekte vor den Gesundheitsschutz der Beschäftigten?

7. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das AWA seiner Aufgabe – dem Vollzug des Arbeitsgesetzes und damit dem Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden – zur Genüge nachgekommen ist? Wieso?
8. Wird das AWA nun seiner Aufgabe nachkommen und entsprechende Sofortmassnahmen (zusätzliche bezahlte Pausen) verfügen?
9. Wenn nein, mit welcher Grundlage?
10. Wenn ja, wann?

Toya Krummenacher“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitende Ausführungen

Die Interpellantin stützt sich bei ihren Fragen auf eine Medienmitteilung der Gewerkschaft Unia. Diese Medienmitteilung enthält Angaben, welche einer Richtigstellung bedürfen, was hier einleitend gemacht wird:

Das Arbeitsgesetz verlangt, dass ständige Arbeitsplätze Tageslicht empfangen müssen. Dort, wo dies nicht möglich ist, sind kompensatorische Massnahmen zu treffen und in den Fällen, in denen auch diese ungenügend sind, sind als ultimo ratio bezahlte Pausen von 2 x 20 Minuten zu gewähren.

Stellt ein Arbeitsinspektorat eine Missachtung des Arbeitsgesetzes fest, so hat es gemäss Arbeitsgesetz den Arbeitgebenden aufzufordern, den Mangel zu beheben. Kommt der Arbeitgebende dieser Aufforderung nicht nach, so ist eine Verfügung mit Strafandrohung zu erlassen. Dabei ist immer das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Das vorliegend von der Unia geforderte Vorgehen mit Sofortmassnahmen entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

Des Weiteren wirft die Unia dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vor, dass es weder das Personal noch die Unia zur Informationsveranstaltung vom 11. März 2015 eingeladen habe. Dies würde nämlich ein Entscheid des Bundesgerichtes vom 6. Februar 2015 verlangen. Dazu ist festzustellen, dass das AWA die Einladung zur genannten Veranstaltung am 26. Januar 2015 – also mehr als zwei Wochen vor dem zitierten Bundesgerichtsentscheid – versandt hat. Im Übrigen geht es im genannten Gerichtsurteil nicht um den hier vorliegenden Sachverhalt.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Leiter des AWA, Hansjürg Dolder, mit Eva Südbeck-Baur von der Unia am 9. Dezember 2014 einen Termin zu den Lichtverhältnissen im St. Jakobs-Park vereinbart hatte. Eva Südbeck-Baur hat diesen Termin kurzfristig abgesagt und wollte auch keinen neuen Termin vereinbaren, da sie dieses Aufgabengebiet nicht mehr betreue. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger hat sie nicht genannt.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Mit welchen juristischen Argumenten wird das nicht Vollziehen des Arbeitsgesetzes entsprechend der Wegleitung des SECO bzgl. dem fehlenden Tageslicht im St. Jakobs-Park begründet?

Das Arbeitsgesetz wird vom AWA im Rahmen von dessen Kompetenzen und Zuständigkeit vollzogen. Damit liegt kein „nicht Vollziehen“ vor.

Frage 2: Wieso wurden keine Sofortmassnahmen verfügt?

Die Lichtverhältnisse im St. Jakob-Park erfordern keine Sofortmassnahmen. Diese hätten auch keine Rechtsgrundlage. Sofortmassnahmen sind gemäss Arbeitsgesetz nur dann zulässig, wenn eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Arbeitnehmende oder deren Umgebung besteht.

Frage 3: Wieso wurden weder die Gewerkschaft Unia noch das Personal zu der genannten Informationsveranstaltung eingeladen?

Für die Umsetzung des Gesundheitsschutzes sind die Arbeitgebenden verantwortlich, dementsprechend hat sich das AWA an die Arbeitgebenden gewandt. Zudem war es - wie oben in den Einleitenden Ausführungen dargelegt - die Unia, welche sich einem Einbezug durch das AWA entzogen hatte.

Frage 4: Setzt sich das AWA damit über das in der SECO-Wegleitung festgehaltenen und vom Bundesgericht gestützten Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmenden hinweg?

Nein.

Frage 5: Wenn ja, mit welcher Begründung?

Keine Beantwortung, da die Frage 4 nicht mit Ja beantwortet wurde.

Frage 6: Stellt das AWA wirtschaftliche Aspekte vor den Gesundheitsschutz der Beschäftigten?

Nein. Das AWA hat aber auch den Gesundheitsschutz verhältnismässig umzusetzen. Dabei sind andere Aspekte wie etwa wirtschaftliche Faktoren einzubeziehen.

Frage 7: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das AWA seiner Aufgabe – dem Vollzug des Arbeitsgesetzes und damit dem Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden – zur Genüge nachgekommen ist? Wieso?

Ja. Siehe dazu auch die Einleitenden Bemerkungen.

Fragen 8 bis 10: Wird das AWA nun seiner Aufgabe nachkommen und entsprechende Sofortmassnahmen (zusätzliche bezahlte Pausen) verfügen? Wenn nein, mit welcher Grundlage? Wenn ja, wann?

Das AWA wird weiterhin seiner Aufgabe nachkommen. Die in der Interpellation gewünschten Sofortmassnahmen sind nach Gesetz auch weiterhin nicht zulässig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin